

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 63 Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 18. November 2025 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Borsdorf mit ihren Ortsteilen beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG sowie § 13 SächsFwVO in Höhe von:

Gemeindewehrleiter	120,00 EUR / pro Dienstmonat
Ortswehrleiter	80,00 EUR / pro Dienstmonat
Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 EUR / pro Dienstmonat
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR / pro Dienstmonat
Leiter der Kinderfeuerwehr	50,00 EUR / pro Dienstmonat
Gerätewart	40,00 EUR / pro Dienstmonat
Beauftragter Atemschutz	25,00 EUR / pro Dienstmonat
- 2) Übt ein Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig mehrere Funktionen aus, so hat er nur auf die Entschädigung Anspruch, die für die jeweils höhere Funktion gewährt wird.
- 3) Nimmt der Stellvertreter der Gemeinde- oder Ortswehrleitung die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die des Leiters.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet (keine Funktion nach Absatz 1 mehr wahrnimmt), oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinaus gehende Zeit.
- 5) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2 Aufwandsentschädigung - Ausbilder

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Ausbilder in der Feuerwehr, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
 - a) Ausbildungsleiter 18,00 EUR / je geleistete Ausbildungsstunde
 - b) Helfer der Auszubildenden 9,00 EUR / je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Auszubildenden abhalten

§ 3 Aufwandsentschädigung - Brandsicherheitswache

- 1) Für Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung an den eingesetzten Feuerwehrangehörigen gezahlt. Bei Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

Wachhabender	ab Gruppenführer	25,00 EUR / h
Wachposten	ab Truppmann	15,00 EUR / h

§ 4 Verdienstausfall

- 1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag höchstens 22 Euro pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- 2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag des Arbeitgebers Lohnfortzahlung gemäß SächsBRKG.
- 3) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Zuwendungen

- 1) Zur Förderung der Kameradschaft und zur Durchführung von Veranstaltungen stellt die Gemeinde Borsdorf jeder Ortsfeuerwehr 500,00 EUR im Jahr zur Verfügung.
- 2) Für die Kameradschaftspflege der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf stellt die Gemeinde Borsdorf 350,00 EUR im Jahr zur Verfügung.
- 3) Die Gemeinde Borsdorf gewährt für den aktiven und ohne wesentliche Unterbrechung geleisteten Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf, ergänzend zu den Anerkennungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, folgende finanzielle Zuwendungen:

<u>Dauer der Mitgliedschaft</u>	<u>Höhe der Zuwendungen</u>
5 Jahre	50,00 EUR
10 Jahre	100,00 EUR
25 Jahre	250,00 EUR
40 Jahre	400,00 EUR

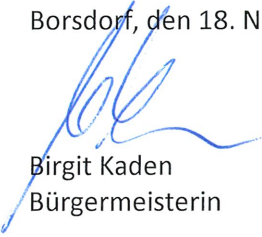
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und Zustimmung des Gemeindevorstandes anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf.

- 4) Weitere Zuwendungen können sein:
- a) weitere Zuwendungen der Gemeinde Borsdorf
 - b) Zuwendungen Dritter
 - c) sonstige Einnahmen

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Borsdorf vom 04.11.2015 außer Kraft.

Borsdorf, den 18. November 2025


Birgit Kaden
Bürgermeisterin



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

